



## Verwaltungsgericht Hamburg

# Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 13, am 21. August 2020 durch

...

**beschlossen:**

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers vom 19. August 2020 gegen die Auflage zu Ziffer 1 des Bescheids der Antragsgegnerin vom 18. August 2020 wird hinsichtlich des Aufbaus eines zweiten Pavillons mit der Größe 3 x 3 Meter wiederhergestellt.

Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens tragen der Antragsteller zu 2/3 und die Antragsgegnerin zu 1/3.

Der Streitwert wird auf 1.250,- EUR festgesetzt.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten und sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht zu. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich oder durch ein mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehenes und elektronisch übermitteltes Dokument (§ 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – i.V.m. der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in Hamburg vom 28. Januar 2008 in der jeweils geltenden Fassung) beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Die Beschwerdefrist wird auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Hamburgischen Oberverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern ist oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Eine Beschwerde in Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Der Beschwerde sowie allen Schriftsätzen sollen – sofern sie nicht in elektronischer Form eingereicht werden – Abschriften für die Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

Hinsichtlich der Festsetzung des Streitwertes steht den Beteiligten die Beschwerde an das Hamburgische Oberverwaltungsgericht zu. Die Streitwertbeschwerde ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form (s.o.) beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Sie ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat, einzulegen.

Soweit die Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nicht durch das Verwaltungsgericht zugelassen worden ist, ist eine Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nur gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

## Gründe

### I.

Der zulässige Antrag, mit dem der Antragsteller die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs vom 19. August 2020 gegen die in dem Bescheid der Antragsgegnerin vom 18. August 2020 zu Ziffer 1 verfügte versammlungsrechtliche Auflage, wonach der Aufbau weiterer Logistik, als die bisher aufgebaute, untersagt wird, begehrt, hat in der Sache nur teilweise Erfolg.

1. Die Antragsgegnerin hat die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Auflagen in ihrem Bescheid vom 18. August 2020 auf der Grundlage des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO nur mit großen Bedenken in einer den formalen Anforderungen des § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO noch genügenden Weise begründet.

Gemäß § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO ist das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsaktes schriftlich zu begründen; ein Fall des § 80 Abs. 2 Satz 3 VwGO liegt nicht vor. Die Begründung muss auf den konkreten Fall bezogen und nicht lediglich formelhaft das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit erkennen lassen (vgl. Schenke, in: Kopp/Schenke, VwGO, 25. Auflage 2019, § 80 Rn. 84). Gemessen hieran vermag die Anordnung der sofortigen Vollziehung gerade noch dem Begründungserfordernis des § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO zu genügen. Zwar enthält die Begründung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung auf Seite 11 des Bescheids vom 18. August 2020 vorwiegend lediglich allgemein gehaltene Hinweise auf das Vorliegen eines besonderen öffentlichen Interesses. So stellt die Begründung, nach eher formelhafter Einleitung, darauf ab, „nur durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Auflagen“ sei „gewährleistet, dass die mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit eintretenden Gefahren und Störungen für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abgewehrt werden könnten“. Doch der erforderliche Einzelfallbezug ergibt sich gerade noch daraus, dass im Rahmen der Begründung auf die im vorangegangenen Teil des Bescheids ab Seite 8 dargelegten erheblichen Gefahren und Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung verwiesen wird. Aus den vorangegangenen Ausführungen geht jedenfalls hervor, dass insbesondere aufgrund des durch den Antragsteller in seiner E-Mail vom 18. August 2020 angekündigten Verhaltens, die geforderten Gegenstände unabhängig von der weiteren Entscheidung der Antragsgegnerin am 19. August 2020 aufzustellen, mit der Begehung einer Ordnungswidrigkeit gemäß § 72 Abs. 1 Nr. 2 Hamburgisches Wegegesetz (HWG) zu rechnen sei.

2. Das Interesse des Antragstellers am einstweiligen Nichtvollzug der Auflage überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung, soweit sich der Antragsteller gegen die von Ziffer 1 umfasste Untersagung der Aufstellung eines weiteren Pavillons wendet. Denn nach summarischer Prüfung bestehen insoweit ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit dieser Auflage [hierzu unter a)]. Im Übrigen bestehen keine ernstlichen Zweifel an der Rechtmäßigkeit der angegriffenen Auflage und es liegt ein besonderes öffentliches Vollzugsinteresse vor [hierzu unter b)].

Die zuständige Behörde kann gemäß § 15 Abs. 1 VersG eine Versammlung von bestimmten Auflagen abhängig machen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist. Der Begriff der öffentlichen Sicherheit umfasst den Schutz zentraler Rechtsgüter wie Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre, Eigentum und Vermögen des Einzelnen sowie die Unversehrtheit der Rechtsordnung und der staatlichen Einrichtungen (BVerfG, Beschl. v. 14.5.1985, 1 BvR 233/81, juris Rn. 77). Eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit setzt eine konkrete Sachlage voraus, die bei ungehindertem Geschehensablauf mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einem Schaden für die der Versammlungsfreiheit entgegenstehenden Rechtsgüter führt (BVerfG, Beschl. v. 19.12.2007, 1 BvR 2793/04, juris Rn. 20; Beschl. v. 21.4.1998, 1 BvR 2311/94, juris Rn. 27). Mit Blick auf die grundlegende Bedeutung der Versammlungsfreiheit sind bei Erlass beschränkender Verfügungen keine zu geringen Anforderungen an die Gefahrenprognose zu stellen, die grundsätzlich der vollständigen gerichtlichen Überprüfung unterliegt. Als Grundlage der Gefahrenprognose bedarf es nicht nur bloßer Vermutungen, sondern konkreter und nachvollziehbarer tatsächlicher Anhaltspunkte (BVerfG, Beschl. v. 19.12.2007, 1 BvR 2793/04, juris R. 20 m. w. N.). Bei Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen steht der Erlass beschränkender Auflagen im Entschließungsermessen der Behörde; bezüglich der Auswahl der Auflagen hat die Behörde ein Auswahlermessen. Die beschränkende Verfügung hat dabei Rechtsgütern zu dienen, deren Schutz im konkreten Einzelfall der Ausübung der Versammlungsfreiheit vorgeht. Die Beschränkungen nach § 15 Abs. 1 VersG müssen zudem erforderlich und geeignet sein, die Gefahren zu verhindern, denen sie begegnen sollen und sich auf das zum Schutz höherwertiger Rechtsgüter unbedingt notwendige Maß unter strikter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes beschränken (VGH Kassel, Urt. v. 26.4.2006, 5 UE 1567/05, juris Rn. 32).

Die von dem Antragsteller unter freiem Himmel mit Beginn ab dem 13. August 2020 ab 10 Uhr und ohne festgelegtes Ende als Dauerversammlung angemeldete Kundgebung mit

dem Thema XXX unterfällt dem Schutzbereich des Art. 8 Abs. 1 GG. Danach haben alle Deutschen das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln. Für Versammlungen unter freiem Himmel kann dieses Recht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes beschränkt werden. Weiter hat jeder das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten.

Gemessen an diesen Grundsätzen handelt es sich bei der durch den Antragsteller angemeldeten Veranstaltung um eine Versammlung im Sinne des Art. 8 Abs. 1 GG. Der Antragsteller hat vorliegend eine Dauerversammlung mit voraussichtlich 75 Teilnehmern angemeldet, mit der auf die Dramatik der Klimasituation hingewiesen werden soll. Geplant ist, der Öffentlichkeit die Dringlichkeit des gemeinsamen Anliegens der Versammlungsteilnehmer dadurch vor Augen zu führen, dass die Versammlungsteilnehmer über einen nicht eindeutig festgelegten Zeitraum am Versammlungsort unter Beschränkung ihrer eigenen persönlichen Bedürfnisse verbleiben. Die Meinungskundgabe soll dabei sowohl verbal über Lautsprecherkundgebungen als auch symbolisch über die dauernde Anwesenheit der Versammlungsteilnehmer am Versammlungsort erfolgen.

a) Die Auflage nach Ziffer 1 des Bescheids der Antragsgegnerin, soweit sie sich auf den Aufbau eines zweiten Pavillons bezieht, erweist sich indes als voraussichtlich rechtswidrig.

Die Rechtswidrigkeit ergibt sich nicht bereits – wie vom Antragsteller vorgetragen – daraus, dass die Auflage zu Ziffer 1 den Bestimmtheitsanforderungen des § 37 Abs. 1 HmbVwVfG nicht gerecht würde. Denn aufgrund des Kooperationsgesprächs vom 14. August 2020 und der bereits darin sowie in der E-Mail des Antragstellers vom 18. August 2020 geäußerten Forderung nach der Genehmigung „eines weiteren „3 x 3m-Pavillons, eines „Kallax-Regales (8 Fächer) und eines Sofas“ als weitere Logistik sowie der ausdrücklichen Bezugnahme der Antragsgegnerin hierauf in ihrem Bescheid vom 18. August 2020, ist eindeutig ersichtlich, dass sich die in der Auflage zu Ziffer 1 ausgesprochene Untersagung auf eben jene zusätzliche Logistik bezieht und allein die bereits vorhandene Logistik an dem Schutz des Art. 8 GG teilnimmt.

Allerdings ist die zu Ziffer 1 verfügte Auflage hinsichtlich des Aufbaus eines zweiten Pavillons in der Größe von 3 x 3 Metern rechtswidrig, da die in § 15 Abs. 1 VersG vorausgesetzte Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung nicht gegeben ist. Vorliegend kommt im Hinblick auf den Aufbau eines weiteren Pavillons nur das Vorliegen einer Gefährdung der

öffentlichen Sicherheit in Betracht, indem durch den Aufbau des Pavillons auf dem Versammlungsort als eine im Gemeingebrauch stehende öffentliche Fläche ohne vorherige Einholung einer Genehmigung gemäß § 19 Abs. 1 HWG eine Ordnungswidrigkeit im Sinne von § 72 Abs. 1 Nr. 2 HWG begangen würde. Dies ist hier jedoch nicht der Fall, da eine Sondernutzungserlaubnis gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 HWG schon nicht erforderlich ist.

Art. 8 Abs. 1 GG schützt grundsätzlich sämtliche Bestandteile oder Elemente dieser Versammlung. Infolgedessen bedürfen diese Versammlungsbestandteile, auch wenn sie nach anderen Rechtsvorschriften erlaubnispflichtig wären (z.B. straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnis nach § 19 HWG), keiner Erlaubnis nach diesen Rechtsvorschriften und werden insoweit privilegiert (vgl. VG Meiningen, Beschl. v. 14.4.2016, 2 E 113/16 ME, juris Rn. 33). Außerversammlungsgesetzliche Erlaubnisvorbehalte, die unmittelbar versamlungsbezogene Betätigungen und Verhaltensweisen betreffen, sind suspendiert (vgl. BayVGh, U. v. 22.09.2015 - Az.: 10 B 14.2246, juris, Rn. 58, m. w. N.). Bloße infrastrukturelle Begleiterscheinungen, die für die Versamlungsaktivität nicht erforderlich sind, fallen hingegen nicht in den durch Art. 8 Abs. 1 GG vermittelten Schutz (vgl. VG Meiningen, Beschl. v. 14.4.2016, aaO Rn. 35). Die Kammer schließt sich im Übrigen den überzeugenden Ausführungen des OVG Hamburg in seinem Beschluss vom 6. Juli 2017 (4 Bs 154/17, n.v. S. 8) an:

„Das Aufstellen von Zelten, Pavillons und anderen Versorgungseinrichtungen bei der Durchführung einer Versammlung unterfällt dann dem besonderen Schutz des Art. 8 GG, sofern ihr eine funktionale oder symbolische Bedeutung für das Versammlungsthema zukommt und diese Art Kundgebungsmittel damit einen erkennbaren inhaltlichen Bezug zur kollektiven Meinungskundgabe aufweist. Dieser besondere Schutz des Art. 8 GG greift unter Hin-nahme der straßen- und wegerechtlichen sowie ordnungsrechtlichen Beeinträchtigungen vor allem dann, wenn es sich dabei um inhaltsbezogene Bestandteile der Versammlung handelt, ohne die die geplante gemeinsame Meinungsbildung und Meinungsäußerung nicht möglich ist (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 11.6.2013, 4 Bs 166/13, n. v.; OVG Münster, Beschl. v. 7.12.2016, 7 A 1668/15, BauR 2017, 533, juris Rn. 30 ff.; diff. VGh München, Beschl. v. 12.4.2012, 10 CS 12.767, juris Rn. 10, 11; Urt. v. 22.9.2015, 10 B 14.2246, NVwZ-RR 2016, 498, juris Rn. 60; Beschl. v. 2.7.2012, 10 CS 12.1419, BayVBl. 2012, 756, juris Rn. 23; OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 16.8.2012, OVG 1 S 108.12, juris Rn. 8).“

Gemessen an den vorgenannten Ausführungen nimmt der geforderte zweite Pavillon an der durch Art. 8 Abs. 1 GG vermittelten Privilegierung teil. Der zweite Pavillon hat zwar keine symbolische, jedoch funktionale Bedeutung für die Durchführung der Versammlung. Der Antragsteller hat vorgetragen, dass im Hinblick auf die Vorhaltung eines ausreichenden

Witterungsschutzes ein zweiter Pavillon mit einer vergleichbaren Größe benötigt wird. Der bereits vorhandene Pavillon mit den Maßen 3 x 3 Meter genüge hierfür nicht, da bei Einhaltung der durch die Antragsgegnerin mit Blick auf die Eindämmung der Covid-19-Epidemie empfohlenen Abstandsregelungen von drei Metern höchstens zwei Personen Unterstand finden könnten. Die Ausführungen des Antragstellers überzeugen, da ein gewisser Witterungsschutz sowohl im Hinblick auf die momentan verstärkte Sonnen- und Hitzeeinwirkung wie auch die zu erwartenden Gewitterlagen grundsätzlich notwendig sein kann, um den Versammlungsteilnehmern unabhängig von der Witterung die dauerhafte Durchführung der Versammlung zu ermöglichen. Insbesondere vor dem Hintergrund der gegenwärtig einzuhaltenden Abstandsregelungen erscheint es überzeugend, dass hierfür ein einzelner Pavillon nicht ausreicht. Mit einem zusätzlichen Pavillon ist es möglich, dass jedenfalls insgesamt zehn Personen gleichzeitig in den beiden Pavillons Schutz finden können. Dies hält die Kammer angesichts der von dem Antragsteller erwarteten 75 Teilnehmern für angemessen. Insoweit dient ein zusätzlicher Pavillon ebenso wie der von der Antragsgegnerin akzeptierte zweite Tisch einem verbesserten Infektionsschutz. Zudem dürfte ein zweiter Pavillon gegebenenfalls auch zum Schutz des durch die Versammlungsteilnehmer vorgehaltenen Informationsmaterials erforderlich sein. Schließlich stellt das Aufstellen eines weiteren Pavillons auch keine Intensivierung der Sondernutzung dar, da der Aufbau des Pavillons nach dem Vortrag des Antragstellers innerhalb der Grenzen des gegenwärtigen Versammlungsplatzes geplant ist.

b) Die Auflage nach Ziffer 1 des Bescheids vom 18. August 2020 dürfte voraussichtlich rechtmäßig sein, soweit sich die darin ausgesprochene Untersagung des Aufbaus weiterer Logistik auf das durch den Antragsteller begehrte Sofa und das Regal bezieht.

Nach summarischer Prüfung besteht diesbezüglich eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit, da es bei ungehinderten Geschehensablauf mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einem Verstoß gegen die Rechtsordnung kommt, indem durch den Aufbau des Sofas [dazu unter aa)] und des Regals [dazu unter bb)] eine Ordnungswidrigkeit nach § 72 Abs. 1 Nr. 2 HWG verwirklicht würde.

aa) Das Aufstellen eines Sofas ist vorliegend nach den zuvor ausgeführten Maßstäben nicht vom Schutzbereich des Art. 8 Abs. 1 GG erfasst, da dieses weder symbolisch noch funktional zur Verwirklichung des Versammlungszwecks notwendig ist, sondern eine bloße infrastrukturelle Begleiterscheinung darstellt. Der Vortrag des Antragstellers, die Möglichkeit auf dem Versammlungsplatz zu übernachten, habe funktionale und symbolische Bedeutung für

die Versammlung, da auf diese Weise der „von der Verzweiflung getragene unbedingte Wille der Versammlungsteilnehmer“ verdeutlicht werden sollte, vermag jedenfalls im Hinblick auf den Aufbau eines Sofas nicht zu überzeugen. Zum einen besteht kein funktionaler Zusammenhang zwischen dem Aufbau des Sofas und der Verwirklichung der Versammlung als Dauerversammlung. Ein Ausruhen und gegebenenfalls auch ein Schlafen der Versammlungsteilnehmer sind bereits gegenwärtig über die Nutzung der von der Antragsgegnerin ausdrücklich gestatteten fünf Sitzgelegenheiten möglich. Sofern der Antragsteller darauf verweist, dass die vorhandenen Holz- und Campingstühle keine Schlafmöglichkeit gewährten, ist dem entgegenzuhalten, dass auch ein Sofa primär keine Schlafgelegenheit, sondern ebenfalls eine Sitzmöglichkeit darstellt. Sofern der Antragsteller darauf verweist, die Antragsgegnerin habe in ihrem Bescheid auf ihr Einverständnis mit einem Übernachten der Versammlungsteilnehmer schließen lassen, ergibt sich auch hieraus kein funktionaler Zusammenhang hinsichtlich des Sofas. Vielmehr verweist die Antragsgegnerin zu Recht darauf, dass ein Ruhen und auch ein Schlafen bereits mit der vorhandenen Logistik möglich sind, jedoch keine Übernachtungsmöglichkeiten für den konkreten Versammlungszweck als erforderlich anzusehen seien. Da die Antragsgegnerin keine Vorgaben hinsichtlich der Beschaffenheit der genehmigten Sitzgelegenheiten gemacht hat, steht es dem Antragsteller frei, für das Ausruhen und jedenfalls kurzzeitige Schlafen der Versammlungsteilnehmer geeignetere Sitzgelegenheiten aufzustellen. Sofern der Antragsteller vorträgt, ohne die begehrte Infrastruktur sei die Versammlung nicht länger möglich, ist dem entgegenzuhalten, dass jedenfalls der erforderliche individuelle Schlafbedarf der Versammlungsteilnehmer, in dem Umfang, in dem er für die Aufrechterhaltung der effektiven Kundgabe der Versammlungsteilnehmer gewährleistet sein muss, mit Blick auf die gute Anbindung des Versammlungsortes über den Hamburger ÖPNV und die zu erwartende überwiegende Ortsansässigkeit der Versammlungsteilnehmer auch über eine schichtweise Besetzung des Versammlungsortes zu erreichen ist.

Darüber hinaus ist auch ein symbolischer Zusammenhang des Sofas mit dem Versammlungszweck nicht gegeben. Es ist nicht ersichtlich, inwieweit ein Ausruhen oder Schlafen auf dem Sofa als nonverbale Meinungskundgabe bezüglich des Tenors der Versammlung zu deuten wäre. Die Ausführungen des Antragstellers, wonach das Übernachten gerade die Dringlichkeit des Versammlungszwecks verdeutlichen und die Verzweiflung der Versammlungsteilnehmer transportieren soll, überzeugt nicht. Das bloße Übernachten auf einem Sofa stellt noch keinen Bezug zu dem Versammlungszweck dar. Denkbar wäre dies zum Beispiel bei Anbringung entsprechender Transparente vor oder über dem Sofa, dies-



bezüglich hat der Antragsteller jedoch nichts vorgetragen. Auch die vom Antragsteller zitierte Entscheidung des VG Augsburg (Beschl. v. 17.7.2020, Au 8 S 20.1186, S. 8) vermag für den vorliegenden Fall keine andere Beurteilung zu begründen, da nach dieser Entscheidung zwar auch das dauerhafte Kampieren vom Schutzbereich des Art. 8 Abs.1 GG erfasst sein kann, dies jedoch nicht generell hinsichtlich sämtlicher Infrastrukturmittel gelten sollte, sondern auch hier eine Einzelfallbetrachtung durch die zuständige Behörde zu treffen sei.

Da der Aufbau des Sofas nicht vom Schutzbereich des Art. 8 Abs. 1 GG erfasst ist, bedarf er einer vorherigen Genehmigung gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 HWG. Mangels Vorliegens einer solchen Genehmigung ist diesbezüglich der Ordnungswidrigkeitstatbestand des § 72 Abs. 1 Nr. 2 HWG erfüllt und mithin eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit gegeben. Die Unmittelbarkeit der Gefährdung folgt daraus, dass der Antragsteller bereits im Anschluss an das mit der Antragsgegnerin am 14. August 2020 geführte Kooperationsgespräch, ohne die Entscheidung der Antragsgegnerin abzuwarten, ein Sofa aufgebaut hat.

Ermessensfehler im Sinne von § 114 VwGO sind nicht ersichtlich, insbesondere greift die hinsichtlich des Sofas verfügte Auflage nicht unverhältnismäßig in die durch Art. 8 Abs. 1 GG garantierte Versammlungsfreiheit des Antragstellers ein. Wie bereits zuvor ausgeführt, ist das Aufstellen des Sofas weder für die Durchführung der Versammlung noch für die Kundgabe des Anliegens der Versammlungsteilnehmer zwingend erforderlich.

Schließlich ist die zu Ziffer 1 verfügte Auflage auch nicht zu unbestimmt. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

bb) Ebenso wenig ist das Aufstellen des durch den Antragsteller geforderten Regals vom Schutzbereich des Art. 8 Abs. 1 GG erfasst und bedarf weiterhin einer Sondernutzungserlaubnis nach § 19 Abs. 1 Satz 2 HWG.

Bezüglich des Aufbaus des Regals ist weder ein funktionaler noch symbolischer Zusammenhang zum Versammlungszweck erkennbar. Sofern der Antragsteller vorträgt, das Regal diene der „Verstauung der – von der Antragsgegnerin erlaubten – Materialien“, ist nicht ersichtlich, um welche Gegenstände es sich im Einzelfall handelt und ob diese Materialien einen Bezug zum Versammlungszweck aufweisen. Insofern bleibt es unklar, ob hiermit versamlungsnotwenige Gegenstände wie beispielsweise Flugblätter gemeint sind, die den Tenor der Versammlung für Interessierte erläutern sollen, oder persönliche Gegenstände der Versammlungsteilnehmer. Letztere könnten jedenfalls ebenso in den Rucksäcken der

Versammlungsteilnehmer sowie in dem von der Antragsgegnerin gestatteten Zelt aufbewahrt werden. Sofern es sich um versammlungsimmanente Materialien wie Informationsblätter handelt, können diese auch auf den beiden vorhandenen Tischen ausgelegt werden. Dies gilt umso mehr als die vorhandenen Tische in ihren gegenwärtigen Ausmaßen – von der Antragsgegnerin auf 1,5 x 1,5 x 1 Meter geschätzt – den ursprünglich gestatteten Umfang von maximal 1 x 1 Meter bereits überschreiten.

Ermessensfehler im Sinne von § 114 VwGO sind nicht ersichtlich. Insbesondere ist die Untersagung des Aufstellens eines Regals nicht unverhältnismäßig, die dieses als lediglich begleitende Infrastruktur für die Durchführung der Versammlung nicht erforderlich ist.

Soweit der Antragsteller vorträgt, die Auflage unter Ziffer 1 sei zu unbestimmt, wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

c) Das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der Auflage unter Ziffer 1, soweit sie sich auf den Aufbau eines Sofas und eines Regals bezieht, folgt vorliegend daraus, dass anderenfalls durch den Suspensiveffekt der gefahrenabwehrrechtliche Aspekt der Auflage unterlaufen werden könnte.

## II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Var. 2 VwGO. Die Festsetzung des Streitwerts folgt aus §§ 52 Abs. 1, 53 Abs. 2 Nr. 2 GKG unter Berücksichtigung von Ziffer 45.4 i.V.m. Ziffer 1.5 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

...

...

...